



---

## Richtplan Kanton Graubünden, Genehmigungspaket 2013 - Genehmigung durch den Bund

### Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

---

Referenz/Aktenzeichen: N323-0125

#### 1 Gegenstand der Genehmigung

##### 1.1 Antrag des Kantons

Mit dem Schreiben vom 25. Juli 2014 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen 2013 zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Region Nordbünden, Teilraum Schanfigg; Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung
2. Region Surselva, Teilraum Ilanz-Tujetsch; Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung
3. Region Valposchiavo; Vorhaben „Lagobianco“

##### 1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat mit Schreiben vom 12. August 2014 die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK sowie die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Stellungnahme eingeladen.

Inhaltlich Stellung genommen oder ihr Einverständnis erklärt haben: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Energie (BFE), Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Am 20.01.2015 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden mitgeteilt, dass die Richtplananpassung ohne formelle Anhörung des Kantons (Art. 11 Abs. 1 RPV) genehmigt werden kann.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## **2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund**

### **2.1 Anpassungen Region Nordbünden, Schanfigg: Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung**

Diese Richtplananpassung wurde vom Bund vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 11.01.2013).

Zur Materialversorgung für die nächsten 20 Jahre müssen im mittleren Schanfigg zusätzliche Abbauvolumen gesichert werden. Die Anpassung beinhaltet die Änderung des Koordinationsstandes von zwei bereits im kantonalen Richtplan enthaltenen Vorhaben.

#### *Val Mischain 2, Gemeinde St. Peter-Pagig (06.VB.03.2)*

Der Materialabbaustandort ‚Val Mischain 2‘ ist bereits als Vororientierung im Richtplan eingetragen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der Standort im kantonalen Richtplan mit einem Abbauvolumen von 140'000 m<sup>3</sup> festgesetzt. Der Bund ist aufgrund der im Erläuterungsbericht aufgeführten Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft - insbesondere unter der Voraussetzung der vorgesehenen etappierten Rodung und Wiederaufforstung - mit der Festsetzung einverstanden.

#### *Ris, Gemeinde Langwies (06.VD.02)*

Der im Richtplan bereits festgesetzte Standort ‚Ris‘ soll neu auf ein Ablagerungsvolumen von 250'000 m<sup>3</sup> ausgerichtet werden. Diese Erweiterung bedeutet eine Neukonzeption des Ablagerungsstandorts und wird als Zwischenergebnis eingestuft.

Das BAFU weist darauf hin, dass sich im Gebiet zwei Wildwechsel befinden und dass bei der Detailplanung der Funktionsfähigkeit des Wildwechsels Rechnung zu tragen ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich in der näheren Umgebung des Standorts ein Auengebiet und ein Flachmoor von lokaler Bedeutung sowie eine Landschaft von regionaler Bedeutung befinden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Standorts ‚Ris‘ ist eine Abstimmung mit den Wildwechseln und den Schutzgebieten vorzunehmen.

Mit der Richtplananpassung werden im Sinne von Fortschreibungen zudem drei Materialabbaustandorte aus dem Richtplan gestrichen, da sie abgeschlossen sind resp. kurz vor dem Abschluss stehen: ‚Cont/Clasans‘, Gemeinde St. Peter, ‚Tummihügel‘, Gemeinde Maladers sowie ‚Val Mischain 1‘, Gemeinde Pagig.

### **2.2 Anpassungen Region Surselva, Ilanz und Tujetsch: Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung**

In Absprache mit dem ARE wurde für diese Richtplananpassungen keine Vorprüfung durchgeführt, da es sich um kleinräumige Vorhaben handelt.

#### *Materialabbau und –verwertung sowie Inertstoffdeponie Val da Claus, Gemeinde Tujetsch*

Der im Gebiet Val da Claus bisher als Zwischenergebnis aufgenommene Standort für Materialabbau und –verwertung (02.VB.01.4) wird neu festgesetzt (inklusive Inertstoffkompartiment 02.VD.02.2). Gleichzeitig wird östlich davon neu eine Erweiterung des Materialabbau- und -verwertungsstandorts als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Die Richtplananpassung steht auch im Zusammenhang der Übernahme des Abbaugebiets durch die Gemeinde Tujetsch nach dem Abschluss der NEAT-Arbeiten und ist Voraussetzung dafür, dass die AlpTransit von der Rückbauverpflichtung auf einem Teilgebiet entbunden werden kann. Aus Bundessicht kann diesen Anpassungen zugestimmt werden.

### *Inertstoffdeponie Tschentaneras, Gemeinde Sevgein*

Als Ersatz für das nicht realisierte Inertstoffkompartiment am Standort Islas / Seglias wird im Richtplan neu die Inertstoffdeponie Tschentaneras (bisher Vororientierung) festgesetzt.

#### *Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF)*

Sowohl das Abbaugebiet Val da Claus wie die Inertstoffdeponie Tschentaneras tangieren gemäss kantonalem Inventar teilweise Fruchtfolgeflächen (FFF). Aus Bundessicht ist anzustreben, dass bei der Rekultivierung nach Abschluss der Abbaugelände bzw. Deponien die Böden möglichst wieder den FFF-Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen 2006 entsprechen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Für die Standorte Val da Claus und Tschentaneras ist im Rahmen der Detailplanung soweit möglich dafür zu sorgen, dass bei der Rekultivierung die Böden wieder FFF-Qualität (gemäss den Qualitätskriterien der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen 2006) erreichen.

### **2.3 Anpassung Region Valposchiavo, Projekt „Lagobianco“**

Die Regierung des Kantons Graubünden hat die Richtplananpassung für das Projekt „Lagobianco“ am 25. März 2014 beschlossen. Die Richtplananpassung wurde vom Bund vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 20. März 2012). Darin wurde ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Beurteilung der Wasserfassung Palü formuliert.

Das Projekt „Lagobianco“ der Repower umfasst den Bau eines neuen 1000 MW-Pumpspeicherwerks zwischen dem Lago Bianco und dem Lago di Poschiavo. Die vorliegende Richtplananpassung bezweckt die räumliche Abstimmung des Vorhabens auf Stufe Richtplan. Der frühere Richtplaneintrag (Zwischenergebnis), der mit der vorliegenden Richtplananpassung angepasst wurde, basierte auf einem früheren, heute überholten Projekt.

#### *Generelle Beurteilung*

Das vorliegende Vorhaben entspricht der Stossrichtung der Energiestrategie 2050 des Bundesrats und könnte im zukünftig angedachten Energiesystem eine wichtige Rolle spielen. Aufgrund der zunehmenden Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird die Bedeutung von Energiespeichern wie Lagobianco in Zukunft zunehmen. Der Bund begrüsst die Festsetzung des Vorhabens im kantonalen Richtplan. Zu den einzelnen Richtplananpassungen ergeben sich folgende Bemerkungen.

#### *Vorhaben Lago Bianco (Objekt 13.VE.02)*

In der Vorprüfung hatte der Bund einen Vorbehalt zur Festsetzung des Projekts „Lago Bianco“ gemacht, weil zum damaligen Zeitpunkt nicht beurteilt werden konnte, ob die Wasserfassung Palü im Auengebiet bundesrechtskonform realisiert werden kann. Inzwischen hat das BAFU das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt.

#### *Vorhaben Materialabbau und Materialverwertung*

Der Bund ist mit den einzelnen Anpassungen einverstanden, insbesondere wird die Aufgabe der Kiesausbeutung im Cambrena-Delta begrüsst, da sie gemäss Beurteilung der ENHK zu einer echten Verbesserung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht führt.

#### *Naturschutzgebiet Vadret da Palü*

Mit dem Verzicht auf die Option „Erweiterung Stauraum Palü“ wird das Gebiet „Vadret da Palü“ (Objekt I-1254) neu als kantonales Naturschutzgebiet festgesetzt, was aus Bundessicht begrüsst wird.

*Gewässerentwicklungskonzept (GEK)*

Im Zusammenhang mit den geplanten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für das Projekt „Lago Bianco“ wurde das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Valposchiavo erarbeitet. Im kantonalen Richtplan wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen dazu („GEK-Korridor“) im regionalen Richtplan getroffen werden.

Gemäss Erläuterungsbericht befinden sich 12.2 ha FFF innerhalb des GEK-Korridors. Davon werden 1.6 ha FFF aufgrund von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für das Projekt „Lagobianco“ beansprucht. Dieser Verlust ist aus Bundessicht nach Möglichkeit zu kompensieren. In den ergänzten Erläuterungen führt der Kanton aus, dass der Verlust von 1.6 ha FFF angesichts der Bedeutung des Vorhabens tragbar ist. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Kanton den Mindestumfang von 6'300 ha FFF sicherzustellen hat.

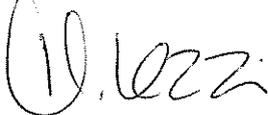
Gemäss den neuen Bestimmungen des Bundes zum Gewässerraum sind die Anforderungen an die Breite des Gewässerraums (Art. 41a, 41b und 41c GSchV) bis spätestens zum 31. Dezember 2018 - bzw. wie im vorliegende Fall - im Zuge von Wasserbauprojekten umzusetzen und bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a GSchG). In der Vorprüfung wurde ein entsprechender Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans formuliert. Der Kanton führt aus, dass er diesen Auftrag im Rahmen des laufenden kantonalen Umsetzungsprojektes zur Ausscheidung der Gewässerräume umsetzen wird.

### **3 Folgerung und Antrag**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 26. Januar 2015 wird die Richtplananpassung „Genehmigungspaket 2013“ des Kantons Graubünden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 26. Januar 2015